

**Neufassung der Satzung über die Teilnahme und die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuungsangeboten  
der Gemeinde Sande vom ~~15.06.2016~~ 22.12.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48),~~ der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ~~in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121)~~ hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am ~~15.06.2017~~ 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

In Ferienzeiten werden für Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen sowie für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Ferienbetreuungsangebote unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs (mindestens ~~sechs~~ fünf verbindliche Anmeldungen pro Ferienbetreuungsangebot) durchgeführt. Die Zeiträume der Ferienbetreuungsangebote werden von der Gemeinde Sande festgelegt.

**§ 2**

**Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Ferienbetreuungsangebotes. Der Umfang der Inanspruchnahme des Ferienbetreuungsangebotes ~~ist darzulegen (tägl./wochenweise Betreuung)~~ beträgt mindestens eine Woche.

**§ 3**

**Aufnahmegrundsätze**

In der Ferienbetreuung werden vorrangig Grundschulkinder aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme richtet sich nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, deren beide Elternteile oder deren alleinerziehende Eltern berufstätig sind. Da die Berufstätigkeit der Eltern bei den Aufnahmerichtlinien ein wichtiges Kriterium ist, kann die Gemeinde Sande die Vorlage von geeigneten Nachweisen verlangen.

~~§ 3~~ § 4

**Gebührenpflicht**

Für die Nutzung der Ferienbetreuung der Gemeinde Sande wird eine Gebühr zur anteiligen Kostendeckung erhoben.

~~Für die tageweise buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr bei einer Betreuungszeit von 07.00 – 15.00 Uhr täglich erhoben. Eine Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der abgegebenen verbindlichen Anmeldung. Die Gebühr wird für eine wöchentliche Betreuung erhoben. Ein Rücktritt nach Anmeldung ist nur bis zu vier Wochen vor Beginn des Betreuungsangebotes möglich. Danach erfolgt keine Erstattung der Gebühren.~~

## § 4 § 5

### Gebührensschuldner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Anmeldung das Kind an einem Ferienbetreuungsangebot der Gemeinde Sande teilnimmt, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind für eine Ferienbetreuung angemeldet worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührenschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Anmeldung des Kindes für eine Ferienbetreuung veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 5 § 6

### Höhe der Gebühren

1. Für die ~~tageweise~~ **wochenweise** buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr von ~~10,00 € / Tag~~ **70,00 € / Woche** bei einer Betreuungszeit von ~~07.00 – 15.00 Uhr~~ **07.30 – 13.30 Uhr** erhoben.
2. Eine Ermäßigung der für die Ferienbetreuungsangebote zu entrichtenden Gebühren ist ausgeschlossen.
- ~~3. Die unter lfd. Nr. 1 genannte Gebühren wird auf volle Zeitstunden gerechnet veranlagt.~~
- ~~4. Gebühren für eine Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.~~

## § 7

### Gesundheitsvorsorge

Akut erkrankte Kinder können für die Dauer ihrer Erkrankung in der Ferienbetreuung nicht betreut werden. Die Gemeinde Sande kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung beigebracht wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Während der Erkrankung ist die Gemeinde Sande berechtigt, Kinder bis zur Genesung vom Besuch der Ferienbetreuung auszuschließen und vor ihrer Rückkehr eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung zu verlangen. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt im Krankheitsfalle nicht.

## § 6 § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Ferienbetreuungsangeboten der Gemeinde Sande in der Fassung vom ~~15.06.2017~~ **15.06.2016** außer Kraft.

Sande, den ~~15.06.2017~~ **22.12.2022**

Eiklenborg  
Bürgermeister